

- → Welche Auswirkungen das Abkommen hat
- → Welche Leistungen Sie aus Deutschland und Indien bekommen können
- → Ihre Ansprechpartner





Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in Indien gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind Inder und arbeiten nun in Deutschland?

Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben Indien und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit.

Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und Indien haben ein Abkommen geschlossen, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-indische Sozialversicherungsabkommen ist, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in Indien haben.

Sollten dennoch Fragen offen bleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Für wen das Abkommen gilt
- 6 Versicherungspflicht in der Rentenversicherung
- 11 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein
- 14 Deutsche Beiträge erstatten lassen
- 18 Rehabilitation das Plus für Ihre Gesundheit
- 20 Ihre Rentenansprüche aus Deutschland und Indien
- 22 Ihre Rente aus Deutschland
- 37 Bergleute besondere Leistungen der Knappschaft
- 38 Die indische Rentenversicherung
- 40 In Indien versichert sein
- 42 Die Renten in Indien
- 48 Rentenantrag und Rentenbeginn
- 51 Rente auch ins Ausland
- 54 Wie bin ich kranken- und pflegeversichert?
- 57 Ihre Ansprechpartner in Deutschland und in Indien
- 60 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Für wen das Abkommen gilt

Das Abkommen gilt für Sie, wenn Sie zu irgendeinem Zeitpunkt Beiträge zur deutschen oder indischen Rentenversicherung gezahlt haben. Auch als Hinterbliebener können Sie von dem Abkommen profitieren, wenn der Verstorbene in einem der beiden Länder rentenversichert war.

Das Abkommen ist am 1. Mai 2017 in Kraft getreten. Es führt dazu, dass Ihre deutschen und indischen Versicherungszeiten zusammengerechnet werden bei der Prüfung, ob Sie die jeweils geltende Mindestversicherungszeit für einen Rentenanspruch erfüllen. Das Gleiche gilt für eine Rehabilitation aus der deutschen Rentenversicherung.

Bitte lesen Sie hierzu auch das Kapitel "Rente auch ins Ausland". Außerdem regelt das Abkommen, dass Sie Ihre Rente, wenn Sie im jeweils anderen Abkommensstaat wohnen, dorthin gezahlt bekommen können – unter bestimmten Voraussetzungen auch in jeden anderen Staat.

Das deutsch-indische Sozialversicherungsabkommen enthält nur Regelungen zur Rentenversicherung. Alle anderen Bereiche der Sozialversicherung – wie zum Beispiel die Kranken- und Pflegeversicherung – werden nicht erfasst.

Bitte beachten Sie:

Bestimmte Regelungen gelten nur für deutsche und indische Staatsangehörige. Andere Staatsangehörige können dann nicht vom Abkommen profitieren, auch wenn sie deutsche oder indische Beiträge gezahlt haben.

Eine Besonderheit

Für den Rentenanspruch werden nicht nur die deutschen und indischen Zeiten berücksichtigt, sondern zusätzlich – sofern vorhanden – auch sämtliche Versicherungszeiten, die Sie in einem Staat zurückgelegt haben, mit dem sowohl Deutschland als auch Indien ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben. Aber auch Versicherungszeiten in Ländern, in denen das Europarecht anzuwenden ist, werden angerechnet, sofern Indien mit dem jeweiligen Land ein entsprechendes Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat.

Versicherungszeiten, die Sie in folgenden Ländern zurückgelegt haben, können berücksichtigt werden:

→ Australien

 \rightarrow Belgien

→ Dänemark

→ Finnland

→ Frankreich

→ Japan

→ Kanada

→ Luxemburg

→ Norwegen

→ Österreich

→ Portugal

→ Ouébec

→ Schweden

→ Südkorea

 \rightarrow die Tschechische Republik

→ Ungarn

Unser Tipp:

Mehr Informationen über das Abkommen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger. Die Kontaktdaten finden Sie ab Seite 57.



Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

Arbeiten Sie in Deutschland, prüft der deutsche Rentenversicherungsträger nur nach den deutschen Rechtsvorschriften, ob Sie in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Das geschieht unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit.

Gleiches gilt für Indien: Sind Sie in Indien beschäftigt oder selbständig tätig, prüft der indische Rentenversicherungsträger allein nach den dortigen Rechtsvorschriften, ob Sie in der Rentenversicherung Indiens versicherungspflichtig sind.

Das Sozialversicherungsabkommen sieht jedoch auch Möglichkeiten vor, nach denen Sie in "Ihrem" Staat rentenversichert bleiben können, obwohl Sie im anderen Abkommensstaat arbeiten. Das könnte zum Beispiel sinnvoll für Sie sein, wenn Sie nur für einige Zeit ins Ausland gehen. Welche Möglichkeiten das im Einzelnen sind, erfahren Sie in den folgenden Abschnitten.

Entsendung

Sie sind weiterhin in Deutschland rentenversichert, wenn Sie nur vorübergehend für Ihren deutschen Arbeitgeber in Indien arbeiten, sofern Ihr Aufenthalt nicht länger als vier Jahre dauert und von Anfang an befristet ist. Dann liegt eine sogenannte Entsendung vor. Die Entsendung muss im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses erfolgen.

Gleiches gilt für indische Arbeitnehmer, die für ein indisches Unternehmen in Deutschland arbeiten. Sie bleiben für die befristete Zeit ihres Aufenthalts in Deutschland in der indischen Rentenversicherung versichert.

Bitte fragen Sie Ihren Rentenversicherungsträger. Für Arbeitnehmer auf Seeschiffen, in Luftfahrzeugen oder im öffentlichen Dienst gelten Sonderregelungen.

Beispiel:

Das deutsche Unternehmen "Muster Software Concepts" entsendet die Arbeitnehmer Thorsten S. und Stefan K. nach Indien. Für Thorsten S. ist der Einsatz von Anfang an auf die Dauer von drei Jahren befristet. Stefan K. weiß noch nicht, wann er aus dem Projekt aussteigen und nach Deutschland zurückkehren soll. Schon nach kurzer Zeit stellt sich heraus, dass auch sein Aufenthalt nach drei Jahren enden wird.

Bei Thorsten S. liegt eine Entsendung vor. Das bedeutet, er bleibt auch in Indien in der deutschen Rentenversicherung versichert, weil sein Aufenthalt von vornherein zeitlich begrenzt ist und nicht länger als vier Jahre dauert. Für Stefan K. liegt keine Entsendung vor, weil seine Auslandstätigkeit nicht von vornherein zeitlich begrenzt war, sondern sich die Begrenzung erst im Verlauf seines Aufenthalts ergeben hat. Er ist während seiner Tätigkeit in Indien somit nicht weiter in Deutschland rentenversichert.

Die Entsendung ist auch für Selbständige möglich.

Bitte beachten Sie:

Werden Sie nach Indien entsandt, bleiben Sie in der Regel auch Mitglied in der deutschen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung. Eine indische Arbeitslosen- und Unfallversicherung wird dadurch aber nicht ausgeschlossen, denn das Abkommen gilt nur für die Rentenversicherung.

Ausnahmevereinbarung

Nicht immer liegen bei einer befristeten Auslandstätigkeit auch alle Voraussetzungen für eine Entsendung vor. Möchten Sie während Ihrer vorübergehenden Beschäftigung im anderen Abkommensstaat trotzdem nicht nach ausländischem Recht versichert werden, können die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten in begründeten Fällen eine Ausnahmevereinbarung treffen. Sie werden dann von der Anwendung des ausländischen Rechts befreit.

Diese Befreiung müssen Sie und Ihr Arbeitgeber gemeinsam bei der zuständigen Stelle des Abkommensstaates, dessen Rechtsvorschriften gelten sollen, beantragen.

Ihr Ansprechpartner in Deutschland ist die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) in Bonn. In Indien ist die Employees' Provident Fund Organisation in New Delhi zuständig für Ihren Antrag. Anschriften und Telefonnummern der DVKA und der Employees' Provident Fund Organisation finden Sie auf Seite 59.



Unser Tipp:

Auf der Internetseite der DVKA unter www.dvka.de finden Sie in der Rubrik "Arbeiten im Ausland" mehr Informationen über die Ausnahmevereinbarung.

Auch Selbständige können eine Ausnahmevereinbarung beantragen.

Bitte beachten Sie:

Die Ausnahmevereinbarung gilt nur für die Rentenversicherung. Die deutschen Vorschriften über die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung und die indischen Vorschriften über die Arbeitslosen- und Unfallversicherung werden von der Vereinbarung nicht erfasst.

Entsendebescheinigung

Werden Sie entsandt oder haben Sie eine Ausnahmevereinbarung getroffen, erhalten Sie eine sogenannte Entsendebescheinigung (das ist die Bescheinigung "DE/IN 101"). Sie dokumentiert für die Behörden in Indien, nach welchen Rechtsvorschriften Ihre Beschäftigung in Indien rentenversichert ist.

Werden Sie aus Deutschland nach Indien entsandt, erhalten Sie die Entsendebescheinigung von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse, an die Ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt werden. Sofern für Sie keine Rentenversicherungspflicht besteht, stellt die Entsendebescheinigung die Deutsche Rentenversicherung Bund aus. Das gilt zum Beispiel für Selbständige.

Bitte beachten Sie:

Die Bescheinigung über eine Ausnahmevereinbarung erhalten Sie von der DVKA. Die Bescheinigung "DE/IN 101" wird jedoch entweder von Ihrer Krankenkasse oder von der Deutschen Rentenversicherung Bund ausgestellt.

Versicherungspflicht auf Antrag

Ist Ihre zeitlich befristete Auslandstätigkeit in Indien nicht nach deutschen Rechtsvorschriften versicherungspflichtig, zum Beispiel weil die Voraussetzungen für eine Entsendung oder eine Ausnahmevereinbarung nicht erfüllt sind, können Sie sich auf Antrag in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichern lassen.

Die Versicherungspflicht auf Antrag ist jedoch nur in Einzelfällen sinnvoll. Benötigen Sie aber beispielsweise zum Aufbau Ihres Rentenanspruchs noch eine bestimmte Anzahl an Pflichtbeiträgen, ist möglicherweise die Versicherungspflicht auf Antrag für Sie von Vorteil.

Bitte beachten Sie:

Die Antragspflichtversicherung in Deutschland führt nicht dazu, dass Sie in Indien keine Rentenbeiträge zahlen müssen. Sind Sie auch dort rentenversichert, können Ihre indischen Beiträge aufgrund des Abkommens bei den deutschen Rentenansprüchen mitgezählt werden. Bitte lassen Sie sich deshalb von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten, bevor Sie sich für eine Antragspflichtversicherung entscheiden.

Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de. Den Antrag auf eine Pflichtversicherung muss in der Regel Ihr Arbeitgeber stellen. Er zahlt auch allein die Rentenversicherungsbeiträge. Allerdings kann er mit Ihnen als Arbeitnehmer vereinbaren, dass Sie sich an der Beitragszahlung beteiligen. Der Beitragssatz entspricht dem für pflichtversicherte Arbeitnehmer in Deutschland.



In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein.

Als Deutscher können Sie sich darüber hinaus unabhängig vom Wohnsitz weltweit immer freiwillig in Deutschland versichern.

Unser Tipp:

Die Broschüre ist nur auf Deutsch erhältlich.

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre "Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile".

Unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und seinem Aufenthaltsort kann sich jeder freiwillig in Deutschland versichern, der vor dem 19. Oktober 1972 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hat.

Haben Sie die indische Staatsangehörigkeit und wohnen Sie in der Europäischen Union, können Sie sich freiwillig Die Vorschriften gelten oft auch für Staatenlose und Flüchtlinge. Bitte informieren Sie sich. versichern, wenn Sie bereits einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Leben Sie in Indien, können Sie freiwillige Beiträge zahlen, wenn Sie bereits für 60 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Das gilt auch, wenn Sie in einem anderen ausländischen Staat (zum Beispiel Mexiko oder Russland) wohnen.

Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten.



Unser Tipp:

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom

1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten
Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Scheiden
Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung
aus, wollen aber weiterhin Anspruch auf eine dieser
Renten haben, sollten Sie sich im Vorfeld von uns über
Ihre Möglichkeiten beraten lassen.

Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter www.deutscherentenversicherung.de. Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Für die Zukunft können Sie die Beitragshöhe jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz einstellen.

Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur bis zum 31. März des Folgejahres zahlen.

Beiträge zahlen

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es ratsam, die Beiträge bargeldlos entweder durch Abbuchung von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

Bitte beachten Sie:

Der Rentenversicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstige Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschließen.

Ihre Ansprechpartner

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Rentenversicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt beziehungsweise zuletzt geführt hat.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Rentenversicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie auch das Kapitel "Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung". Sind Sie sich nicht sicher, welcher Rentenversicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen.



Deutsche Beiträge erstatten lassen

Wenn Sie nur für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun in Ihre Heimat zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen. Ob für Sie diese Möglichkeit besteht, erfahren Sie in diesem Kapitel. Sie sollten diesen Schritt aber gut überdenken.

Durch eine Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Das soll dem Grundgedanken nach aber nur geschehen, wenn Sie sich weit vom Wirkungskreis der deutschen Rentenversicherung entfernt haben oder aus Ihren Beiträgen keine Ansprüche ableiten können.

Sie können eine Erstattung beantragen, wenn Sie

- → aus der deutschen Versicherungspflicht ausgeschieden sind,
- → sich in Deutschland nicht freiwillig versichern können und
- ightarrow wenn seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind.

Die Wartefrist von mindestens 24 Kalendermonaten muss eingehalten werden. Es darf auch nicht inzwischen erneut Versicherungspflicht eingetreten sein. Die Versicherungspflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, kann in diesem Zusammenhang der Versicherungspflicht in Deutschland gleichstehen. Die Möglichkeit der Beitragserstattung besteht dann nicht. Bitte lassen Sie sich beraten.

Unser Tipp:

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel "In Deutschland freiwilliges Mitglied sein". Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich freiwillig versichern wollen.

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben. Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie eine Erstattung beantragen. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Die Beiträge werden dann ohne die Wartefrist von 24 Kalendermonaten erstattet.

Unser Tipp:

Auf die fünf Jahre werden auch die Versicherungszeiten in Indien angerechnet. Auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung), werden berücksichtigt. So haben Sie vielleicht doch Anspruch auf eine deutsche Rente.

Es können auch Zeiten aus anderen Ländern mit einem Abkommen zählen.

> Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat. Auch hier werden Versicherungszeiten aus Indien berücksichtigt.

Die deutschen Beiträge können nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil deutsche und ausländische Beiträge zusammengerechnet wurden.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge können auch dann nicht erstattet werden, wenn Sie aus ihnen bereits eine Sach- oder Geldleistung erhalten haben. Das kann zum Beispiel eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gewesen sein. Beiträge, die Sie erst nach der Leistung gezahlt haben, können erstattet werden.

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.



Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die günstigere Alternative sein.

Die Adressen der deutschen Rentenversicherungsträger finden Sie im Kapitel "Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung". Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Rentenversicherungsträger oder auch bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen. Da Sie den Antrag auch in Ihrer Muttersprache stellen dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge werden regelmäßig nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Freiwillige Beiträge werden nur zur Hälfte erstattet und Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen gar nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung. Die Beiträge werden auch nicht verzinst.

Deutsche Staatsbürger

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beiträge gezahlt haben.



Rehabilitation - das Plus für Ihre Gesundheit

Zu den Leistungen der Deutschen Rentenversicherung zählen neben den Renten auch Leistungen zur Rehabilitation. Mit ihnen sollen Krankheiten und Behinderungen verhindert oder überwunden und die Betroffenen wieder fit für Alltag und Beruf gemacht werden.

Leistungen zur Rehabilitation sind vor allem medizinische Leistungen, die als stationäre oder ambulante Maßnahmen durchgeführt werden können. Ziel der Maßnahmen ist es, Ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern und Sie dauerhaft wiedereinzugliedern. Nach dem Grundsatz "Reha vor Rente" wird Ihnen daher erst eine Rehabilitation angeboten, bevor Ihnen eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt werden kann. Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden grundsätzlich in Einrichtungen in Deutschland durchgeführt.

Eine Rehabilitation können Sie nur alle vier Jahre in Anspruch nehmen. Medizinische Leistungen zur Rehabilitation können Sie nur erhalten, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist. Außerdem muss sich Ihre Erwerbsfähigkeit wiederherstellen oder wesentlich bessern lassen.

Zudem müssen Sie auch für eine Rehabilitation eine Mindestversicherungszeit (sogenannte Wartezeit) erfüllen. Grundsätzlich beträgt die Wartezeit 15 Jahre. Wenn Sie nach deutschem Recht bereits als erwerbsgemindert gelten oder eine Erwerbsminderung zu erwarten ist, gilt für Sie eine Wartezeit von fünf Jahren ("allgemeine Wartezeit").

Bitte beachten Sie:

Ihre deutschen und indischen Versicherungszeiten werden bei der Prüfung der Voraussetzungen zusammengerechnet.

Erfüllen Sie die Wartezeiten nicht, können Sie dennoch eine medizinische Rehabilitation erhalten, wenn Sie

- → in den letzten zwei Jahren vor dem Antrag mindestens für sechs Monate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben oder
- → innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen und bis zu Ihrem Antrag auf die Rehabilitation ausgeübt haben.

Auch hier können Ihre vergleichbaren Pflichtbeiträge in Indien oder in anderen Ländern mit einem Abkommen berücksichtigt werden.

Wohnen Sie im Ausland, können Sie nur dann eine Rehabilitationsmaßnahme erhalten, wenn Sie aktuell in der deutschen Rentenversicherung versichert sind.

Weitere Informationen erhalten Sie in unseren Broschüren "Medizinische Rehabilitation: Wie sie Ihnen hilft" und "Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance".



Ihre Rentenansprüche aus Deutschland und Indien

Das Sozialversicherungsabkommen sorgt dafür, dass Ihnen bei Ihrer Rente keine Nachteile entstehen, wenn Sie sowohl in Deutschland als auch in Indien gearbeitet haben.

Das Abkommen wirkt sich sowohl auf Ihre deutsche als auch auf Ihre indische Rente aus: Beide Abkommensstaaten prüfen getrennt voneinander, ob für Sie nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften ein Rentenanspruch besteht. Dabei werden bei Bedarf auch die Versicherungszeiten im anderen Staat berücksichtigt, sofern diese nicht auf denselben Zeitraum entfallen.

Beispiel:

Heike M. möchte eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nehmen. Dazu müsste sie eine Wartezeit von 45 Jahren erfüllen.

Sie hat in der deutschen Rentenversicherung 44 Jahre an anrechenbaren Zeiten zurückgelegt. Sie war aber auch von 1997 bis 1999 für zwei Jahre in Indien beschäftigt. Aus dieser Beschäftigung resultieren Beitragszeiten in Indien.

Aufgrund des Abkommens können diese indischen Beitragszeiten bei der deutschen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Damit kann sie die erforderliche Wartezeit von 45 Jahren erfüllen und die Rente für besonders langjährig Versicherte erhalten.

Erfüllen Sie in beiden Staaten die Anspruchsvoraussetzungen, erhalten Sie sowohl eine Rente aus Ihren deutschen als auch eine aus Ihren indischen Versicherungszeiten. Erfüllen Sie (zunächst) nur in einem der Vertragsstaaten die Voraussetzungen, bekommen Sie nur diese eine Rente.

Rentenberechnung

In die Berechnung der einzelnen Renten fließen nur die jeweiligen inländischen Beiträge ein. Das heißt, Ihre deutsche Rente wird allein aus deutschen Versicherungszeiten berechnet. Die Höhe Ihrer indischen Rente hängt ausschließlich von Ihren indischen Beitragszeiten ab.



Ihre Rente aus Deutschland

Aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung können Sie verschiedene Rentenarten erhalten. Um sie in Anspruch nehmen zu können, müssen unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Aus der deutschen Rentenversicherung können Sie Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes (Witwen-/Witwerrente, Erziehungsrente oder Waisenrente) erhalten.

Um eine dieser Rentenarten zu beziehen, müssen Sie sie beantragen. Anschließend wird geprüft, ob Sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen.

Unser Tipp:

Wo Sie einen Rentenantrag stellen können und welche Fristen Sie einhalten müssen, erfahren Sie im Kapitel "Rentenantrag und Rentenbeginn".

Wartezeit

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie für eine bestimmte Zeit Beiträge gezahlt haben. Diese Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, beträgt je nach Rentenart 5, 35 oder 45 Jahre. Die Wartezeit von 5 Jahren wird auch als allgemeine Wartezeit bezeichnet.

Auf die allgemeine Wartezeit werden Beitragszeiten und Ersatzzeiten sowie Zeiten aus einem Versorgungsausgleich, einem Rentensplitting oder einer geringfügigen Beschäftigung angerechnet. Bei der Wartezeit von 35 Jahren zählen zusätzlich Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten mit.

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Sie beispielsweise krank, in Mutterschutz oder arbeitslos waren. Auch Zeiten der Schulausbildung und des Studiums können Anrechnungszeiten sein. Berücksichtigungszeiten sind Zeiten der Kindererziehung oder Zeiten der Pflege vor März 1995.

Bei der Wartezeit von 45 Jahren werden verschiedene rentenrechtliche Zeiten nicht berücksichtigt. So zählen beispielsweise Wartezeitmonate aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting sowie Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe nicht mit. Freiwillige Beiträge können bei dieser Wartezeit nur berücksichtigt werden, wenn zusätzlich mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt wurden.

Alles über die Versicherungszeiten können Sie in unserer kostenlosen Broschüre "Rente: Jeder Monat zählt" nachlesen.

Unser Tipp:

Für die Wartezeit von 45 Jahren gelten noch weitere Besonderheiten. Ihr Rentenversicherungsträger informiert Sie gern.

Bei der Ermittlung der Wartezeit können Sie vom Sozialversicherungsabkommen profitieren: Ihre indischen Versicherungszeiten werden ebenfalls mitgerechnet. So können Sie Ihre Mindestversicherungszeit in der deutschen Rentenversicherung mit indischen Zeiten "auffüllen". Zusätzlich können auch sämtliche Versicherungszeiten berücksichtigt werden, die Sie in einem Staat zurückgelegt haben, mit dem sowohl Deutschland als auch Indien ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen abgeschlos-

Bitte lesen Sie dazu auch das Kapitel "Für wen das Abkommen gilt" ab Seite 4. sen haben. Dabei kann ein Monat aber immer nur einmal berücksichtigt werden, auch wenn Zeiten in mehreren Staaten zusammentreffen oder parallel vorhanden sind.

Wenn Sie wissen möchten, welche Versicherungszeiten bei Ihrem Rentenversicherungsträger bereits bekannt sind und welche noch fehlen, können Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger einen Versicherungsverlauf anfordern. Dieser enthält eine Übersicht über Ihre gespeicherten Versicherungszeiten.

Weitere Voraussetzungen

Neben der Wartezeit müssen Sie für einige Rentenarten auch besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Dann müssen in bestimmten Zeiträumen Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt worden sein. Durch das Abkommen können diese Voraussetzungen auch mit vergleichbaren indischen Beiträgen erfüllt werden.

Es können auch Zeiten aus anderen Ländern mit einem Abkommen zählen.

> Darüber hinaus sind auch persönliche Voraussetzungen zu erfüllen. Dazu zählt zum Beispiel das Erreichen eines bestimmten Lebensalters oder dass eine Schwerbehinderung vorliegt.

Renten wegen Erwerbsminderung

Eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie

- → wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind und weniger als sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können,
- → die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) und
- → in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben oder



Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre "Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle". → vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Bitte beachten Sie:

Für die erforderlichen Pflichtbeiträge können auch Ihre in Indien zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit berücksichtigt werden.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, kann für Sie ein Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bestehen. Diese ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Sind Sie teilweise erwerbsgemindert und haben Sie keinen Ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teilzeitarbeitsplatz, können Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten. Der Anspruch auf diese Rente besteht dann allein aufgrund der Arbeitsmarktsituation in Deutschland.

Bitte beachten Sie:

Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, die allein wegen des fehlenden Teilzeitarbeitsplatzes gezahlt wird, bekommen Sie nicht, wenn Sie in Indien wohnen. Denn dort spielt der deutsche Arbeitsmarkt keine Rolle. Hier können Sie nur einen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben.

Die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie grundsätzlich befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen.

Mehr zur Regelaltersrente erfahren Sie ab Seite 27. Sie können die Rente wegen Erwerbsminderung bekommen, bis Sie die Regelaltersgrenze erreichen. Anschließend erhalten Sie die Regelaltersrente.

Altersrenten

Aus der deutschen Rentenversicherung können Sie folgende Altersrenten bekommen:

- \rightarrow Regelaltersrente
- $\rightarrow~$ Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- → Altersrente für langjährig Versicherte
- → Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Vorzeitige Altersrenten sind weiterhin möglich. Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen werden die verschiedenen Altersgrenzen schrittweise angehoben. Wenn Sie erfahren möchten, ob und inwieweit Sie davon betroffen sind, lesen Sie unsere kostenlose Broschüre "Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können".

Vorzeitiger Rentenbezug

Möchten Sie Ihre deutsche Altersrente in Anspruch nehmen, bevor Sie die geltende Altersgrenze erreicht haben, müssen Sie mit einem Rentenabschlag rechnen: Für jeden Monat, den Sie Ihre Rente vorzeitig in Anspruch nehmen, wird sie um 0,3 Prozent gekürzt.

Beispiel:

Am 21. Februar 2023 wurde Ingrid K. 63 Jahre alt. Ihre Altersrente für langjährig Versicherte soll am 1. Januar 2024 beginnen. Abschlagsfrei gibt es diese Rente für diejenigen, die wie Ingrid K. im Jahr 1960 geboren sind, erst mit 66 Jahren und 4 Monaten. Ingrid K. möchte ihre Rente bereits mit 63 Jahren und 10 Monaten in Anspruch nehmen, also um zweieinhalb Jahre (30 Monate) vorgezogen. Der Rentenabschlag für diese Rente beträgt 9 Prozent (30 Monate × 0,3 Prozent).



Der Rentenabschlag ist dauerhaft, das heißt, er bleibt auch bestehen, wenn Sie die jeweilige Altersgrenze erreicht haben.

Unser Tipp:

Unter bestimmten Voraussetzungen können für Sie sogenannte Vertrauensschutzregelungen gelten. Sie führen dazu, dass Sie keine oder geringere Abschläge in Kauf nehmen müssen. Bitte lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

Die Anschriften finden Sie ab Seite 61.

Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Sie, wenn Sie

- \rightarrow die Regelaltersgrenze erreicht und
- → die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Die Regelaltersgrenze wird seit 2012 zunächst in Monatsschritten, von 2024 an in Zweimonatsschritten angehoben. Für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 gilt dann die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre						
Versicherte	Anhebung	auf das Alter				
Geburtsjahr	um Monate	Jahre	Monate			
1957	11	65	11			
1958	12	66	0			
1959	14	66	2			
1960	16	66	4			
1961	18	66	6			
1962	20	66	8			
1963	22	66	10			
ab 1964	24	67	0			

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Anspruch auf diese Altersrente haben Sie, wenn Sie

- → mindestens 63 Jahre alt sind und
- → die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben.

Für diese Rente wird die Altersgrenze seit 2016 in Zweimonatsschritten angehoben. Für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 gilt die Altersgrenze von 65 Jahren.

Im Jahr 2023 müssen Sie schon 64 Jahre und 2 Monate

Bitte beachten Sie:

Die Rente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden. Deshalb kann bei dieser Rente auch kein Rentenabschlag entstehen.

Anhebung der Altersgrenze auf 65 Jahre						
Versicherte	Anhebung	auf das Alter				
Geburtsjahr	um Monate	Jahre	Monate			
1958	12	64	0			
1959	14	64	2			
1960	16	64	4			
1961	18	64	6			
1962	20	64	8			
1963	22	64	10			
ab 1964	24	65	0			



Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- → die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen und
- → die Altersgrenze erreicht haben.

Die Altersgrenze für diese Rente liegt für Geburtsjahrgänge ab 1964 bei 67 Jahren. Sind Sie vor dem 1. Januar 1964 geboren, müssen Sie mindestens 65 Jahre alt sein, um diese Rente abschlagsfrei in Anspruch nehmen zu können. Für die Jahrgänge vor 1964 wird die Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente von 65 Jahren stufenweise auf 67 Jahre angehoben:

Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre					
Versicherte	Anhebung	auf das Alter			
Geburtsjahr	um Monate	Jahre	Monate		
1957	11	65	11		
1958	12	66	0		
1959	14	66	2		
1960	16	66	4		
1961	18	66	6		
1962	20	66	8		
1963	22	66	10		
ab 1964	24	67	0		

Die Altersrente für langjährig Versicherte kann vorzeitig mit 63 Jahren in Anspruch genommen werden. Dadurch ergeben sich jedoch Abschläge bei Ihrer Rente (höchstens 14,4 Prozent).

Bitte beachten Sie:

Sind Sie nach dem 31. Dezember 1947 geboren, können Sie die Altersrente für langjährig Versicherte unter bestimmten Umständen sogar vor Ihrem 63. Geburtstag vorzeitig beziehen. Bitte lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Diese Altersrente können Sie erhalten, wenn Sie

- → die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen,
- → bei Beginn der Rente schwerbehindert sind und
- \rightarrow die Altersgrenze erreicht haben.

Als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts gilt, bei wem eine Behinderung von mindestens 50 Prozent vorliegt. Eine nach indischem Recht anerkannte Schwerbehinderung steht der nach deutschem Recht nicht gleich.

Unser Tipp:

Wenn Sie in Indien wohnen, können Sie sich für eine Anerkennung als schwerbehinderter Mensch an das in Deutschland für Indien zuständige Versorgungsamt wenden. Die Anschrift finden Sie auf Seite 59.



Die Altersgrenze wird schrittweise auf 65 Jahre angehoben. Wenn Sie nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, erreichen Sie die Altersgrenze mit Ihrem 65. Geburtstag.

Sie können die Rente für schwerbehinderte Menschen aber auch vorzeitig beziehen. Je nach Alter müssen Sie dabei aber einen dauerhaften Abschlag von bis zu 10,8 Prozent hinnehmen. Das Alter, von dem an die Rente vorzeitig in Anspruch genommen werden kann, wird ebenfalls schrittweise angehoben, so dass für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind, die Altersgrenze von 62 Jahren gilt.

Versicherte Geburtsjahr	auf das A Jahre	lter Monate	frühestmöglicher Renten- beginn mit Abschlag von 10,8 Prozent ab	
			Jahre	Monate
1958	64	0	61	0
1959	64	2	61	2
1960	64	4	61	4
1961	64	6	61	6
1962	64	8	61	8
1963	64	10	61	10
ab 1964	65	0	62	0

Flexibel in den Ruhestand

Sie werden bald Rentner oder sind es schon? Sie fühlen sich aber noch gesund und fit genug, um weiter zu arbeiten?

Seit dem 1. Juli 2017 gilt das sogenannte Flexirentengesetz. Es ermöglicht Ihnen, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand individuell und auf Ihre Lebenssituation zugeschnitten zu gestalten, zum Beispiel durch die neuen flexibleren Hinzuverdienstregelungen.

Sie können nun auch selbst bestimmen, in welcher Höhe Sie Ihre Altersrente in Anspruch nehmen und wie viel Sie noch arbeiten möchten. Entscheiden Sie sich für eine Teilrente, muss diese mindestens zehn Prozent der Vollrente betragen. Die individuell für Sie geltende Hinzuverdienstgrenze, die sich aus der festgelegten Rentenhöhe ergibt, dürfen Sie mit Ihrem erzielten Hinzuverdienst nicht überschreiten. Anderenfalls wird die Rente gekürzt.

Wenn Sie eine vorgezogene Altersrente als Flexirente erhalten und daneben zum Beispiel noch in Deutschland arbeiten, zahlen Sie weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung. Durch die Beiträge erhöht sich regelmäßig auch Ihre Rente.



Unser Tipp:

Wenn Sie später Ihre höhere Rente beziehen, erhält der Rentenanteil, den Sie bisher nicht in Anspruch genommen haben, einen geringeren Abschlag als der Anteil, den Sie bereits bezogen haben. Bitte lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

Die indischen Versicherungszeiten des Verstorbenen werden bei der Wartezeit ebenfalls berücksichtigt.

Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn der verstorbene Ehepartner bis zum Tod eine Rente erhalten oder die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Die Wartezeit kann beispielsweise durch einen Arbeitsunfall auch als vorzeitig erfüllt gelten.



Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zu allen Hinterbliebenenrenten finden Sie in unserer kostenlosen Broschüre "Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten". Gleichgeschlechtliche Partner, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen den Partnern einer gültigen Ehe gleich. Das gilt auch ab 1. Oktober 2017, wenn in Deutschland aufgrund der Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare Lebenspartnerschaften nicht mehr eingetragen werden können.

Bitte beachten Sie:

In einem anderen Land geschlossene Ehen, auch unter gleichgeschlechtlichen Partnern, können gegebenenfalls auch berücksichtigt werden. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Um eine Witwen- oder Witwerrente erhalten zu können, müssen Sie zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr mit dem Verstorbenen verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer von einem Jahr gilt nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. Sie dürfen nicht wieder geheiratet haben. Entsprechendes gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente besteht nicht, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde. Weitere Informationen dazu finden Sie in unserer kostenlosen Broschüre "Rentensplitting – partnerschaftlich teilen".

Sie können entweder eine kleine oder eine große Witwer- oder Witwerrente erhalten. Beide Renten unterscheiden sich sowohl in der Rentenhöhe als auch in der Rentenbezugsdauer.

Um eine große Witwen- oder Witwerrente zu erhalten, müssen Sie

- → das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
- → vermindert erwerbsfähig sein oder
- → ein eigenes Kind oder Kind des Verstorbenen erziehen, das noch nicht 18 Jahre alt ist, oder in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Bitte beachten Sie:

Die Altersgrenze von 45 Jahren wird seit 2012 schrittweise bis 2029 auf das 47. Lebensjahr angehoben.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erhalten Sie eine kleine Witwen- oder Witwerrente. Sie wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten gezahlt und beträgt 25 Prozent der Versichertenrente.

Die große Witwen- oder Witwerrente wird dauerhaft gezahlt und beträgt im Regelfall 55 Prozent der Versichertenrente.

Heiratet eine Witwe oder ein Witwer erneut, fällt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente weg. Auf Antrag kann dann eine Abfindung gezahlt werden.

Bei Scheidungen ab dem 1. Juli 1977 wird der sogenannte Versorgungsausgleich durchgeführt. Damit wird diese Witwen- und Witwerrente entbehrlich

Witwen-/Witwerrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten und nach dem vorletzten Ehegatten Ist eine Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden und einer der geschiedenen Ehepartner gestorben, kann die oder der Hinterbliebene unter bestimmten Voraussetzungen eine Witwen- oder Witwerrente an geschiede-

ne Ehegatten erhalten. Die Rente soll den Unterhaltsanspruch ersetzen.

Heiraten Witwen oder Witwer nach dem Tod des Ehepartners erneut und wird auch diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, können sie aus der vorletzten Ehe einen Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente haben.

Erziehungsrente

Haben Sie Versicherungszeiten in Indien zurückgelegt, werden diese bei der Wartezeit für die Erziehungsrente ebenfalls berücksichtigt.

Eine Erziehungsrente können Sie erhalten, wenn Sie geschieden sind, Ihr früherer Ehepartner verstorben ist, Sie nicht wieder geheiratet haben und Sie ein Kind erziehen. Die Rente wird aus Ihrer eigenen Versicherung gezahlt. Die Wartezeit von fünf Jahren müssen Sie daher selbst erfüllen, und zwar bis zum Tod des geschiedenen Ehegatten.

Waisenrenten

Indische Versicherungszeiten des Verstorbenen werden mitgezählt. Eine Halbwaisenrente kann nach dem Tod eines Elternteils gezahlt werden, wenn der verstorbene Elternteil

- \rightarrow bis zum Tod eine Rente bezogen hat oder
- → zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig, zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall, erfüllt ist.

Stirbt auch der zweite Elternteil, wird eine Vollwaisenrente gezahlt.

Eine Waisenrente kann bis zum 18. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel bei Schul- oder Berufsausbildung) wird sie längstens bis zum 27. Lebensjahr gezahlt.

Renten wegen Todes und Einkommen

Haben Sie als Witwe oder Witwer eigenes Einkommen – dazu zählen auch Sozialleistungen, Vermögenseinkommen und vergleichbare ausländische Einkommen –, wird es grundsätzlich auf Ihre Rente angerechnet. Das betrifft auch Ihre indische Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente. Bis zu einem gesetzlich festgeschriebenen Freibetrag

bleibt Ihr Einkommen aber unberücksichtigt. Erst wenn es den Freibetrag übersteigt, wird es zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Bitte beachten Sie:

In den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten – im sogenannten Sterbevierteljahr – wird kein Einkommen angerechnet.

Die Einkommensanrechnung kann dazu führen, dass Ihre Rente gekürzt werden muss oder, bei höherem Einkommen, nicht mehr gezahlt werden kann.

Bitte beachten Sie:

Nähere Informationen finden Sie in unseren Broschüren "Hinterbliebener: So viel können Sie hinzuverdienen". Auch Ihr Rentenversicherungsträger hilft Ihnen gern bei Fragen zur Einkommensanrechnung.



Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft

Für knappschaftlich Beschäftigte gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie im Bergbau ausgesetzt sind, im deutschen Recht spezielle Regelungen und einen eigenen Rentenversicherungsträger.

Die knappschaftliche Rentenversicherung kennt neben den schon beschriebenen Renten besondere knappschaftliche Leistungen:

- ightarrow Rente für Bergleute, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
- \rightarrow Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres,
- → Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute,
- $\rightarrow \ \ Knappschaftsausgleichsleistung.$

Unser Tipp:

Bitte wenden Sie sich für nähere Auskünfte an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Anschrift finden Sie auf Seite 58.

Die indische Rentenversicherung

Bereits 1952 wurde für die gesetzliche indische Altersversorgung der "Employees' Provident Fund and Miscellaneous Provisions Act" verabschiedet.

Die indische Altersvorsorge besteht aus drei Säulen:

- → dem Employees' Provident Fund Scheme (EPF),
- → dem Employees' Deposit Linked Insurance Scheme (EDLI) und
- → dem Employees' Pension Scheme (EPS).

Beim EPF handelt es sich um ein kapitalgedecktes und beitragsbezogenes System. Aus dem EPF wird keine Rente gezahlt, sondern eine Einmalzahlung in Höhe der vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber gezahlten Beiträge sowie erwirtschafteten Zinsen. Eine volle EPF-Leistung wird gewährt bei

- → Erreichen der Altersgrenze von 58 Jahren und Beschäftigungsaufgabe oder
- → Beschäftigungsaufgabe wegen dauerhafter Erwerbsminderung oder
- → Tod des Versicherten.

Im Falle des Todes des Versicherten erhalten die Hinterbliebenen auch Leistungen aus dem EDLI, das nach den Prinzipien einer Lebensversicherung ausgestaltet ist und ausschließlich durch Arbeitgeberbeiträge finanziert wird. Stirbt der Versicherte, wird aus dem EDLI eine einmalige Leistung gewährt. Voraussetzung ist, dass der Tod während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses (in Indien oder im Ausland) für einen indischen Arbeitgeber eintritt und der Versicherte zu diesem Zeitpunkt den indischen Rechtsvorschriften unterliegt. Eine laufende Rentenzahlung erfolgt nicht.

Ähnlich ausgestaltet wie die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland ist das EPS. Aus dem EPS, das durch Arbeitgeberbeiträge und staatliche Beiträge finan-

ziert wird, können Versicherte und deren Hinterbliebene laufende Rentenleistungen erhalten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit von Einmalzahlungen, wenn die Mindestversicherungszeit von zehn Jahren (gegebenenfalls zusammen mit Zeiten aus weiteren Staaten) nicht erfüllt wird.

Die Beitragszahlungen zu den einzelnen Systemen verteilen sich wie folgt (Stand 2023):

	Beitragssatz (in Prozent des Bruttoeinkommens)			
	EPF	EDLI	EPS	Insgesamt
Arbeitgeber	3,67	0,50	8,33	12,50
Beschäftigter	12,00	-	-	12,00
Insgesamt	15,67	0,50	8,33	24,50
Verwaltungsgebühren (Arbeitgeber)	0,50	0,01	-	0,50



In Indien versichert sein

Die gesetzliche indische Altersversorgung erstreckt sich grundsätzlich nur auf Betriebe in Industrie- und Wirtschaftszweigen, die im "Employees' Provident Fund and Miscellaneous Provisions Act" aufgelistet sind und mindestens 20 Mitarbeiter beschäftigen.

Die Beitragsbemessungsgrenze liegt in Indien bei einer Entgelthöhe von monatlich 15.000 Rupien (Stand 2023). Wird bei erstmaliger Beschäftigungsaufnahme in einem betreffenden Betrieb in Indien die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschritten, besteht Versicherungspflicht. Wird die Beitragsbemessungsgrenze im Verlauf des weiteren Erwerbslebens überschritten, kann das die Beitragsbemessungsgrenze überschreitende Entgelt durch Zahlung freiwilliger Zusatzbeiträge versichert werden.

Liegt das Entgelt bereits bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung in Indien über der Beitragsbemessungsgrenze, tritt Versicherungspflicht nicht ein. In diesem Fall besteht jedoch die Möglichkeit, dem System durch freiwillige Zahlung von Pflichtbeiträgen beizutreten. Die Entscheidung, freiwillig Beiträge zu zahlen, kann einmalig zurückgenommen, dann aber nicht widerrufen werden. Auch Beschäftigte in Betrieben mit weniger als 20 Mitarbeitern können freiwillig Pflichtbeiträge zahlen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Arbeitgeber und die Mehrheit der Beschäftigten des Betriebes zustimmen. Der Beitragssatz zum EPF beträgt dann für den Arbeitnehmer 10 und für den Arbeitgeber 5,67 Prozent.

Diese Regelungen gelten nicht für "International Workers". Das sind nach indischem Recht entweder

- → indische Arbeitnehmer, die in einem Land arbeiten, arbeiten werden oder gearbeitet haben, mit dem Indien ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, oder
- → nichtindische Arbeitnehmer, die in Indien in einem vom EPF erfassten Betrieb arbeiten.

"International Workers" unterliegen regelmäßig der Versicherungspflicht, auch wenn ihr monatliches Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt.

Sind Sie in Indien selbständig oder als landwirtschaftlicher Arbeiter oder Arbeitnehmer einer Genossenschaft tätig, die weniger als 50 Personen beschäftigt, besteht für Sie keine Versicherungspflicht.

Ende der Versicherungspflicht

Bei Erreichen der Regelaltersgrenze (58. Lebensjahr) endet die Versicherungspflicht. Danach können Sie keine weiteren Versicherungszeiten in Indien erwerben.



Die Renten in Indien

In diesem Kapitel finden Sie einen Überblick über die verschiedenen Leistungen der indischen Rentenversicherung. Verbindliche Auskünfte dazu kann Ihnen aber nur der Rentenversicherungsträger in Indien geben.

Die Adresse der EPFO finden Sie auf der Seite 59. In Indien ist die Employees' Provident Fund Organisation (EPFO) für die gesetzliche Rentenversicherung zuständig.

Mindestversicherungszeit

Auch für einen Anspruch auf eine indische Leistung müssen Sie immer eine bestimmte Mindestversicherungszeit zurückgelegt haben.

Lesen Sie dazu auch das Kapitel "Für wen das Abkommen gilt" ab Seite 4. Hier können Sie vom Sozialversicherungsabkommen profitieren: Ihre indischen und deutschen Versicherungszeiten werden zusammengerechnet. Zusätzlich können auch sämtliche Versicherungszeiten berücksichtigt werden, die Sie in einem Staat zurückgelegt haben, mit dem sowohl Deutschland als auch Indien ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben.

Altersrente

Anspruch auf die Altersrente haben Sie, wenn Sie

- \rightarrow 58 Jahre alt sind.
- \rightarrow Ihre Beschäftigung aufgegeben und
- → die Mindestversicherungszeit von zehn Beitragsjahren erfüllt haben.

Die Rente wird auf der Grundlage Ihrer Versicherungsjahre und der Höhe Ihrer gezahlten Beiträge nach folgender, von der Regierung festgelegter Rentenformel berechnet:

Anzahl der Versicherungsjahre × beitragspflichtiges Einkommen : 70 = monatliche Rente

Beispiel:

Indira S. hat das Rentenalter erreicht. Zuletzt erhielt sie ein beitragspflichtiges Entgelt in Höhe von 4 200 INR. Insgesamt hat Indira S. in Indien 18 Versicherungsjahre zurückgelegt.

Nach der Rentenformel erhält sie eine monatliche Rente in Höhe von $1\,080\,INR$: $18\,Versicherungsjahre <math>\times\,4\,200\,INR$: $70 = 1\,080\,INR$.

Auf Wunsch kann Ihnen auch ein Drittel der Rente als Einmalzahlung ausgezahlt werden. Es gibt weder eine Mindest- noch eine Höchstrente.

Haben Sie die Mindestversicherungszeit von zehn Beitragsjahren nicht erfüllt, erhalten Sie eine einmalige Zahlung. Diese setzt sich zusammen aus Ihren Beiträgen, den Beiträgen Ihrer Arbeitgeber sowie erwirtschafteten Zinsen.

Sie können die Rente auch schon vorzeitig ab Ihrem 50. Lebensjahr erhalten. Ihre Rente wird dann aber entsprechend gemindert. Die Kürzung beträgt 3 Prozent für jedes Jahr, für das die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird. Eine abhängige Beschäftigung darf daneben nicht ausgeübt werden.

Haben Sie in Indien mindestens 20 Beitragsjahre, erhalten Sie für die Berechnung einen Zuschlag von zwei Versicherungsjahren. 20 Beitragsjahre werden dann in der Berechnung mit 22 Versicherungsjahren berücksichtigt.



Erwerbsunfähigkeitsrente

Nach indischem Recht ist ein Versicherter erwerbsunfähig, wenn er aufgrund eines Arbeitsunfalls nicht mehr in der Lage ist, einer geregelten Arbeit nachzugehen und dies auch nie wieder sein wird.

Eine Erwerbsunfähigkeitsrente können Sie erhalten, wenn Sie dauerhaft erwerbsunfähig sind und eine Vorversicherungszeit von mindestens einem Beitragsmonat haben.

Die monatliche Rente wird auf Grundlage Ihres Entgelts berechnet und mindestens in Höhe von 250 INR ausgezahlt. Sie können sich stattdessen aber auch für eine einmalige Zahlung entscheiden, die sich aus Ihren Beiträgen, den Beiträgen Ihres Arbeitgebers sowie erwirtschafteten Zinsen zusammensetzt.

Hinterbliebenenrente

Nimmt ein Arbeitnehmer in Indien eine Beschäftigung auf, muss er in der Regel gegenüber seinem Arbeitgeber – mit einem sogenannten Benennungsformular – erklären, wer im Falle seines Todes die Hinterbliebenenrente erhalten soll. Das Benennungsformular beinhaltet unter anderem den Familienstand des Arbeitnehmers. Jede Änderung, beispielsweise des Personenstandes, muss auf dem Benennungsformular entsprechend eingetragen werden.

Voraussetzung für eine Hinterbliebenenrente ist eine Vorversicherungszeit von mindestens einem Beitragsmonat.

Witwenrente

Abhängig von dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherte verstorben ist, wird bei der Witwenrente zwischen drei Kategorien unterschieden:

→ Kategorie 1:

Ist der Versicherte während seines aktiven Arbeitslebens vor Erreichen der Regelaltersgrenze verstorben, wird die Witwenrente nach Maßgabe der Versichertenrente berechnet und gezahlt, mindestens in Höhe von monatlich 450 INR.

→ Kategorie 2:

Der Versicherte ist nach Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung, aber vor Erreichen der Regelaltersgrenze verstorben. In diesem Fall wird die Witwenrente nach der Rentenformel der Versichertenrente berechnet. Als Faktor "beitragspflichtiges Einkommen" wird der Durchschnitt des in den letzten zwölf Monaten erzielten beitragspflichtigen Entgelts zugrunde gelegt. Die Rente wird mindestens in Höhe von monatlich 250 INR gezahlt.

→ Kategorie 3:

Ist der Versicherte nach Bewilligung seiner Regelaltersrente verstorben, wird die Witwenrente in Höhe von 50 Prozent der Altersrente des Verstorbenen gezahlt, mindestens jedoch in Höhe von monatlich 250 INR.

Die Witwenrente wird monatlich gezahlt.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie erneut heiraten, können Sie die Witwenrente nicht mehr erhalten.



Waisenrente

Ein Kind kann beim Tod eines Elternteils Waisenrente erhalten, wenn es noch nicht 25 Jahre alt ist. Es können aber immer nur zwei Waisen eine Rente erhalten. Sind drei oder mehr Waisen vorhanden, wird die Rente an die beiden ältesten Waisen gezahlt. Wird eine dieser Waisen 25 Jahre alt, entfällt ihr Anspruch. Dieser Anspruch geht auf die nächstjüngere der Waisen über, die bisher noch nicht berechtigt waren.

Die Waisenrente wird in Höhe von 25 Prozent der Witwenrente gezahlt, mindestens in Höhe von monatlich 125 INR.

Zahlungen an Dritte

Sind weder eine Witwe noch eine Waise vorhanden und wurde keine Person im Benennungsformular benannt, kann die Rente auch an den Vater und nach dessen Tod an die Mutter gezahlt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Eltern von dem Verstorbenen ganz oder teilweise unterhalten wurden.

In der deutschen Rentenversicherung gibt es diese Möglichkeit nicht. Verstirbt der Versicherte und sind keine Angehörigen vorhanden, kann der Zahlungsanspruch durch Angabe auf dem Benennungsformular auch auf weitere Personen übertragen werden.

Beitragserstattung

Bitte erkundigen Sie sich beim indischen Versicherungsträger. Wenn Sie als Deutscher in Indien gearbeitet und dort Beiträge gezahlt haben, können Sie sich die Beiträge bei Beendigung Ihrer Beschäftigung auch erstatten lassen, sofern Sie die Mindestversicherungszeit von zehn Jahren nicht erfüllt haben.

Bitte beachten Sie:

Bei der Prüfung, ob Sie die Mindestversicherungszeit erfüllen, können sowohl Ihre indischen als auch Ihre deutschen Beitragszeiten berücksichtigt werden. Darüber hinaus zählen auch sämtliche Versicherungszeiten mit, die Sie in einem Staat zurückgelegt haben, mit dem sowohl Deutschland als auch Indien ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben.

Lesen Sie dazu auch das Kapitel "Für wen das Abkommen gilt" ab Seite 4.

Rentenantrag und Rentenbeginn

Renten aus der deutschen – und auch aus der indischen – Rentenversicherung müssen Sie grundsätzlich beantragen. In diesem Kapitel erfahren Sie, wo Sie Ihren Antrag stellen können, welche Fristen Sie beachten sollten und wann Ihre deutsche Rente beginnt.

Damit wir Ihnen Ihre Rente pünktlich zahlen können, müssen Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen.

Alle Adressen finden Sie ab Seite 57

Wohnen Sie in Deutschland, stellen Sie Ihren Antrag am besten direkt bei der Deutschen Rentenversicherung. Wohnen Sie in Indien, können Sie Ihren Rentenantrag bei der EPFO stellen oder sich von dort aus an den deutschen Rentenversicherungsträger wenden.

Leben Sie außerhalb der beiden Abkommensstaaten, können Sie Ihren Rentenantrag auch bei einer deutschen Auslandsvertretung stellen oder ihn direkt an die Deutsche Rentenversicherung senden.

Bitte beachten Sie:

Der in einem Abkommensstaat gestellte Rentenantrag führt dazu, dass in beiden Staaten geprüft wird, ob Sie die Voraussetzungen für eine Rente erfüllen. Es genügt daher ein Antrag. Vergessen Sie bitte nicht, in Ihrem Antrag alle Zeiten anzugeben, also auch die Versicherungszeiten im jeweils anderen Staat, sonst kann das Antragsdatum im anderen Vertragsstaat nicht berücksichtigt werden.

Als Datum der Antragstellung gilt jeweils der Eingang des Antrags beim deutschen oder indischen Rentenversicherungsträger.



Unser Tipp:

Sie können bestimmen, dass Ihr Antrag auf eine indische Rente noch nicht als einer auf die deutsche Rente gelten soll und umgekehrt. Auf diese Weise können Sie entscheiden, aus welchem Abkommensstaat Sie bereits eine Rente erhalten möchten und aus welchem noch nicht. Sie müssen dann aber erneut einen Antrag stellen, wenn die zweite Rente beginnen soll.

Rentenbeginn

Ihre deutsche Altersrente erhalten Sie in der Regel ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen. Stellen Sie Ihren Rentenantrag erst drei Kalendermonate danach, beginnt Ihre Altersrente erst mit dem Monat, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist also sehr wichtig, damit Ihnen keine Rentenansprüche verloren gehen.

Beispiel:

Ajay P. wird am 21. Februar 2022 65 Jahre alt. Die Regelaltersgrenze erreicht er im Januar 2023. Von diesem Zeitpunkt an hat er alle Voraussetzungen erfüllt. Da er seinen Rentenantrag am 17. April 2023 und damit innerhalb von drei Kalendermonaten gestellt hat, beginnt seine Rente mit dem Kalendermonat, zu dessen Beginn er die Voraussetzungen erfüllt hat, also am 1. Februar 2023. Hätte Ajay P. dagegen seinen Antrag erst am 3. Mai 2023 gestellt, hätte seine Rente erst am 1. Mai 2023 begonnen.

Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird grundsätzlich erst ab dem siebten Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später, also nach diesen sieben Kalendermonaten, beginnt die Rente erst mit dem Antragsmonat. Eine Hinterbliebenenrente erhalten Sie grundsätzlich ab dem Todestag des Verstorbenen. Hat der Verstorbene aber in dem Monat schon eine Rente erhalten, beginnt Ihre Hinterbliebenenrente erst mit dem folgenden Monat.

Eine Hinterbliebenenrente kann rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, gezahlt werden.

Bitte beachten Sie:

Ihre deutsche Rente wird jeweils zum Ende des Monats an Sie überwiesen.



Rente auch ins Ausland

Renten aus der deutschen Rentenversicherung werden weltweit ausgezahlt. Doch ein Auslandsaufenthalt hat unter Umständen Auswirkungen auf die Höhe Ihrer Rente.

Ob sich Ihr Auslandsaufenthalt auf Ihre Rente auswirkt, hängt unter anderem davon ab, ob Sie sich nur vorübergehend oder dauerhaft im Ausland aufhalten. Vorübergehend ist Ihr Aufenthalt, wenn er von vornherein befristet ist und Ihr Lebensmittelpunkt weiterhin in Deutschland bleibt.

Beispiele:

Die Rentnerin Claudia H. verbringt die Wintermonate in Indien. Der Aufenthalt hat keine Auswirkungen auf die Höhe ihrer deutschen Altersrente.

Nicholas A. erhält Waisenrente. Er möchte ein Gastsemester an einer Hochschule in Indien absolvieren. Der vorübergehende Auslandsaufenthalt hat keinen Einfluss auf seine Waisenrente.

Ziehen Sie hingegen dauerhaft ins Ausland, können sich Folgen für Ihre Rente ergeben:

Beruht Ihre Rente beispielsweise auf Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz, kann sich Ihre Rente bei einem Verzug ins Ausland mindern.

Mehr zu den Renten wegen Erwerbsminderung finden Sie ab Seite 24. Renten wegen voller Erwerbsminderung, die wegen des verschlossenen deutschen Teilzeitarbeitsmarktes gezahlt werden, können nur noch als Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gezahlt werden, wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Unser Tipp:

Informieren Sie sich bitte rechtzeitig vor Ihrem Umzug ins Ausland bei Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger. Er wird Sie umfassend über die Auswirkungen heraten.

Wie erhalte ich meine Rente?

Die deutsche Rente wird Ihnen grundsätzlich am Ende des Monats auf ein Konto Ihrer Wahl im Aufenthaltsland gezahlt. Bankspesen und Wechselkursschwankungen können leider nicht erstattet werden.

Unser Tipp:

Drei bis vier Monate vor Ihrem Umzug sollten Sie Ihrem Rentenversicherungsträger unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer Ihre neue Anschrift und die neue Bankverbindung mitteilen. Nur so kann die Rentenzahlung rechtzeitig umgestellt werden.

Von Ihrem Rentenversicherungsträger in Deutschland erhalten Sie jährlich eine "Erklärung zum Weiterbezug einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung". Damit wird geprüft, ob Sie die Voraussetzungen für den weiteren Bezug Ihrer Rente erfüllen und ob sich gegebenenfalls Ihre Anschrift geändert hat. Diese Erklärung

müssen Sie von den in der Erklärung genannten Stellen oder einem der Regional-, Bezirks- oder Distriktbüros der EPFO bestätigen lassen und an die

Deutsche Post AG Niederlassung Renten Service 13497 Berlin Deutschland

zurücksenden.

Bitte beachten Sie:

Ihre indische Rente wird Ihnen auch nach Deutschland gezahlt. Auch wenn Sie nicht in Deutschland oder Indien wohnen, können Sie eine indische Rente erhalten. Es gibt jedoch Ausnahmen. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig beim indischen Rentenversicherungsträger. Die Anschrift finden Sie auf der Seite 59.



Wie bin ich kranken- und pflegeversichert?

Die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner wird im Sozialversicherungsabkommen nicht geregelt. Es ist daher grundsätzlich das Krankenversicherungsrecht des Landes anzuwenden, in dem Sie wohnen.

Wohnsitz in Deutschland

Wohnen Sie in Deutschland und bekommen eine deutsche Rente, sind Sie grundsätzlich in der deutschen Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert, wenn Sie eine bestimmte Zeit Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland waren.

Bitte beachten Sie:

Die Versicherungspflicht prüft die zuständige deutsche Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren.

Sind Sie Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, müssen Sie auch Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung zahlen. Die Beiträge werden zusammen mit Ihren Krankenversicherungsbeiträgen von Ihrer Rente einbehalten und an die Krankenkasse weitergeleitet.

Bitte beachten Sie:

Sind Sie nicht in der deutschen Krankenversicherung pflichtversichert, können Sie sich freiwillig oder privat krankenversichern. Sie erhalten dann unter Umständen auf Antrag einen Beitragszuschuss von Ihrem Rentenversicherungsträger.

Mehr Informationen erhalten Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse Wenn Sie als Rentner aus Deutschland dauerhaft nach Indien umziehen, endet Ihre Versicherungspflicht in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich mit dem Tag Ihres Umzugs.

Wohnsitz in Indien

Wohnen Sie in Indien, können Sie kein Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland sein.

Aufgrund des Abkommens können Deutsche, Inder, Flüchtlinge, Staatenlose sowie deren Hinterbliebene unter bestimmten Bedingungen auf Antrag einen Zuschuss zu ihrer privaten Krankenversicherung von der deutschen Rentenversicherung erhalten. Voraussetzung ist aber, dass das private Krankenversicherungsunternehmen seinen Sitz in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der EU/des EWR oder der Schweiz hat. Außerdem muss es Ihnen auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in Indien einen Krankenversicherungsschutz gewähren.

Bitte beachten Sie:

Für eine private indische Krankenversicherung können Sie keinen Zuschuss erhalten.



Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse. Wenn Sie als Rentner aus Indien dauerhaft nach Deutschland ziehen, kann es sein, dass Sie vom Tag Ihres Umzugs an in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert sind. Dafür müssen Sie aber bereits eine bestimmte Zeit Mitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung gewesen sein.

Ihre Ansprechpartner in Deutschland und in Indien

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus Indien haben, kann rechtsverbindlich nur von dem indischen Rentenversicherungsträger beurteilt werden.

Bei Fragen zu Ihrem Rentenantrag in Deutschland und Fragen zum Abkommen können Sie sich aber jederzeit an Ihren zuständigen Versicherungsträger in Deutschland wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Indien sind in Deutschland folgende Rentenversicherungsträger zuständig:

- → Deutsche Rentenversicherung Nord,
- → Deutsche Rentenversicherung Bund und
- → Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Nord

Telefon 040 5300-0 Fax 040 5300-14999 E-Mail info@drv-nord.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-nord.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0 Fax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de



Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt, Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0 Fax 0234 304-53050

E-Mail rentenversicherung@kbs.de

Internet www.kbs.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Bitte beachten Sie:

Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen nicht zuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten.

Wenn Sie Fragen zu einer Ausnahmevereinbarung von der indischen Versicherungspflicht bei Arbeitsaufnahme in Indien haben, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) Pennefeldsweg 12 c 53177 Bonn

Telefon 0228 9530-0 Fax 0228 9530-600 E-Mail post@dvka.de Internet www.dvka.de

Wohnen Sie in Indien und haben Sie Fragen zum indischen Recht, zur Antragstellung oder zu einer Ausnahmevereinbarung – von der deutschen Versicherungspflicht, wenn Sie eine Beschäftigung in Deutschland aufnehmen –, wenden Sie sich bitte an die:

Employees' Provident Fund Organisation Bhavishya Nidhi Bhawan, 14, Bhikaiji Cama Place, New Delhi-110066 India

E-Mail cpfc@epfindia.gov.in Internet www.epfindia.gov.in

Informationen zur Rente für schwerbehinderte Menschen finden Sie auf Seite 31. Das für Indien zuständige Versorgungsamt hat seinen Sitz in Hamburg. Hierhin können Sie sich beispielsweise wenden, wenn Sie in Indien wohnen und sich nach deutschem Recht als schwerbehinderter Mensch anerkennen lassen wollen:

Versorgungsamt Hamburg Referat Feststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht Adolph-Schönfelder-Straße 5 22083 Hamburg Deutschland

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch beguem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland) www.deutsche-rentenversicherung.de info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung	Gartenstraße 105
Baden-Württemberg	76135 Karlsruhe

Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Am Alten Viehmarkt 2

Bayern Süd 84028 Landshut Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Bertha-von-Suttner-Straße 1

Berlin-Brandenburg 15236 Frankfurt (Oder) Telefon 0335 551-0

Deutsche RentenversicherungLange Weihe 6Braunschweig-Hannover30880 Laatzen

Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Städelstraße 28

Hessen 60596 Frankfurt am Main

Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Georg-Schumann-Straße 146

Mitteldeutschland 04159 Leipzig

Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung

Ziegelstraße 150 23556 Lübeck Nord

Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung

Nordbayern

Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0

Deutsche Rentenversicherung

Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0

Deutsche Rentenversicherung

Rheinland

Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0

Deutsche Rentenversicherung

Rheinland-Pfalz

Eichendorffstraße 4-6

67346 Spever Telefon 06232 17-0

Deutsche Rentenversicherung

Saarland

Neugrabenweg 2-4 66123 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0

Deutsche Rentenversicherung

Schwaben

Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0

Deutsche Rentenversicherung

Westfalen

Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0

Deutsche Rentenversicherung

Bund

Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0

Deutsche Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See

Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2 Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund Ministerium für Tourismus der indischen Regierung,

Neu-Delhi

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

2. Auflage (5/2023), Nr. 778

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut fast 57 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen. Die Deutsche Rentenversicherung.

